

PRESSEMITTEILUNG

REFERAT

RA Podewils
podewils@mzs-recht.de

SEKRETARIAT

Frau Baals
baals@mzs-recht.de
0211-69002-60

DÜSSELDORF, DEN

08.07.2015

Wichtige Entscheidung für Anleger, die wegen fehlerhafter Anlageberatung klagen

BGH-Urteil: Verjährungshemmende Wirkung eines Güteantrags erfasst auch die Pflichtverletzungen, die im darauffolgenden Klageverfahren erstmalig gerügt werden

Der III. Zivilsenat Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 18.06.2015 (Az. III ZR 303/14) entschieden, dass ein Anleger, der den Lauf der Verjährung durch einen inhaltlich hinreichend individualisierten Güteantrag rechtzeitig gehemmt hat, nicht zwingend schon im Güteantrag alle Pflichtverletzungen benennen muss, die er dem Anlageberater/-vermittler im (späteren) Klageverfahren vorwerfen wird.

Die Karlsruher Richter konstatierten in der Leitsatzentscheidung, deren Urteilsgründe am 6. Juli 2015 veröffentlicht wurden, dass auch diejenigen Pflichtverletzungen, die im Klageverfahren erstmalig gerügt werden, von der verjährungshemmenden Wirkung des Güteantrags (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) umfasst werden.

Der Umfang der Hemmungswirkung werde durch den prozessualen Streitgegenstand bestimmt. Diese prozessuale Streitgegenstand ergibt sich bei Anlageberatungsfällen aus dem (vom Antragssteller vorgetragenen) Beratungsgespräch, das nach dem Urteil des BGH wiederum alle materiell-rechtlichen Ansprüche (=Pflichtverletzungen) erfasst und nicht aufzuspalten ist.



Verschiedene Aufklärungs- und Beratungsdefizite aufgrund dieses Beratungsgesprächs, die jeweils für sich den Schadensersatzanspruch begründen, bleiben Bestandteil eines in tatsächlicher Hinsicht einheitlichen Lebensvorganges, begründet der BGH in seinem Urteil vom 18. Juni 2015 (III ZR 303/14).

Mit der vorgenannten Streitgegenstandsdefinition folgt – wie auch der XI. Zivilsenat – nunmehr auch der III. Senat des Bundesgerichtshofs der Rechtsauffassung von mzs Rechtsanwälte und nimmt unter Rn. 10 ausdrücklich auf eine Urteilsanmerkung des Kanzleipartners Arne Podewils sowie des bei mzs Rechtsanwälte tätigen Rechtsanwalts Alexander Fuxman in der Fachzeitschrift „EWiR – Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht“ 2014, 163, 164, Bezug.

Kanzleipartner Arne Podewils, LL.M., äußert seine Zufriedenheit über das Urteil: *„Die Reichweite des prozessualen Streitgegenstandsbegriffes war in der Instanzrechtsprechung sehr umstritten. Zahlreiche Gerichte folgten einer restriktiven und engen Auslegung, vermutlich auch, um die Verfahren einem schnellen und damit zeitsparenden Ende mittels Annahme von Verjährung zuzuführen. Es freut mich, dass der BGH nunmehr für Klarheit sorgt und sich dabei zur Untermauerung seiner Rechtsauffassung ganz ausdrücklich auch auf meinen mit dem Kollegen Fuxman verfassten Beitrag in einer juristischen Fachzeitschrift stützt.“*

Über die mzs Rechtsanwälte GbR

mzs Rechtsanwälte, Kanzlei für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist eine mittelständische Kanzlei mit Sitz in Düsseldorf. Im Jahr 1954 von Rechtsanwalt Anton Werner Kortländer gegründet, wird die Kanzlei seit 2011 von den Rechtsanwälten Gustav Meyer zu Schwabedissen, Martin Wolters, Dr. Jochen Strohmeyer, Dr. Thomas Meschede und Arne Podewils LL.M. geführt. Derzeit beraten 15 Anwälte Finanzdienstleister, Anleger und Vertriebe.

Weitere Informationen zu mzs Rechtsanwälte finden Sie unter www.mzs-recht.de.

Über aktuelle finanzmarktrechtliche Themen berichtet die Kanzlei auch in ihrem Blog unter www.finanzmarkt-recht.de.

